

# **Statuten des Vereins „Architekturpreis Region Winterthur“**

## **Name und Sitz**

Art. 1

Unter dem Namen "Architekturpreis Region Winterthur" besteht ein Verein nach, Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Der Verein ist eine gemeinnützige, konfessionell und politisch unabhängige Organisation.

## **Zweck**

Art. 2

Der Verein "Architekturpreis Region Winterthur" zeichnet besondere Leistungen im Bereich der Architektur, des Ingenieurwesens und der Landschaftsarchitektur in der Region Winterthur aus. Ziel ist eine längerfristige Qualitätssteigerung der Planung bzw. der Gebäude- und Umgebungsgestaltung sowie eine Verbesserung der Ortsbilder.

Art. 3

Der Preis wird regelmässig verliehen. Es werden Werke gemäss Art. 2 ausgezeichnet und diese anschliessend mittels Publikationen und einer Ausstellung der Öffentlichkeit vorgestellt. Dabei wird speziell auf die baukulturelle Bedeutung dieser Werke hingewiesen.

## **Mitgliedschaft**

Art. 4

Die Institutionen, welche die Trägerschaft des Architekturpreises bilden, sowie weitere juristische und private Personen können Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt. Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht innert 60 Tagen ab Mahnung bezahlt haben, können vom jeweiligen Vorstand als Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausserdem ausgesprochen werden, wenn sich das Mitglied eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Der ordentliche Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand 3 Monate im Voraus auf Ende des Vereinsjahres (31. Dez.).

## **Organe des Vereins**

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **Generalversammlung**

Art. 6

Die Generalversammlung findet im Frühjahr statt; die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, jeweils mindestens 30 Tage im Voraus unter Aufführung der Traktanden. Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern, einem Fünftel der Mitglieder oder der Revisor/Innen muss binnen Monatsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung durch den Vorstand einberufen werden.

#### Art. 7

Alle Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag bezahlt haben, sind stimmberechtigt. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen (inkl. diejenigen der Trägerschaft) gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen jeweils 10 Tage vorher vorliegen und schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

#### Art. 8

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisor/Innen
- b) Entlastung des Vorstandes (Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten und der Jahresrechnung)
- c) Beschluss Jahresbudget
- d) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und andere ihr vom Vorstand zugewiesene Geschäfte
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung
- g) Festlegung des Jahresbeitrages.

### **Vorstand**

#### Art. 9

Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern, wobei die einzelnen Institutionen der Trägerschaft darin mit mindestens einer Person vertreten sind. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst und kann auch Ausschüsse bilden.

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten regelmässig zu Vorstandssitzungen, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung beim Präsidenten verlangen.

#### Art. 10

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, für die nicht die Generalversammlung zuständig ist. Dazu gehören insbesondere die Festlegung der Kriterien für die Beurteilung und die Wahl der Jury. Zu den Vorstandssitzungen können externe Personen als Berater beigezogen werden; diese erhalten jedoch kein Stimmrecht.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten und kann einzelne Arbeiten an geeignete Dritte (Einzelpersonen, Firmen) delegieren, um eine optimale und professionelle Arbeit zu gewährleisten. Mit diesen Partnern werden nach Bedarf schriftliche Vereinbarungen getroffen.

Im Weiteren gilt die Ausstandsregelung nach ZGB.

#### Art. 11

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit, mit Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

### **Rechnungsrevisor/Innen**

#### Art. 12

Alle vier Jahre werden zwei natürliche oder eine juristische Person von der Generalversammlung als Rechnungsrevisor/Innen gewählt; sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes und erstellen einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung mit Antrag auf Annahme oder Rückweisung.

## **Mittel**

### **Art. 13**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Beiträgen der öffentlichen Hand, von Privaten, Stiftungen oder anderen Institutionen und Firmen.

### **Art. 14**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### **Art. 15**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **Auflösung des Vereins**

### **Art. 16**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes, sofern nicht die Generalversammlung die Einsetzung von Liquidatoren beschliesst. Die Generalversammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 17**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. Dezember 2007 genehmigt.